

BASF SE
Speyerer Straße 2
67117 Limburgerhof
Deutschland

BMK - V/5 (Chemiepolitik und Biozide)
biozide@bmk.gv.at

Mag. Katharina Furtmüller
Sachbearbeiterin

KATHARINA.FURTMUELLER@BMK.GV.AT
+43 1 71162 612355
Stubenbastei 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-
Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2024-0.039.982

Wien, 16. Jänner 2024

Gegenstand: Berichtigung von Amts wegen der Zulassung gemäß § 62 Abs. 4 Allgemeines
Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 des Biozidproduktes „*Selontra*“

Bescheid

Es ergeht durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie als zuständige Behörde nach § 3 Biozidproduktegesetz,
BGBl. I Nr. 105/2013 idgF folgender

Spruch

Gemäß § 62 Abs. 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG wird der Bescheid
GZ 2023-0.915.590 vom 20. Dezember 2023 betreffend der Zulassung des Biozidproduktes
„*Selontra*“ der Firma BASF SE, Speyerer Straße 2, 67117 Limburgerhof, Deutschland mit der
Zulassungsnummer AT-0023568-0000 wie folgt berichtigt:

In der Anlage 1 werden unter den Punkten 4.1.1., 4.3.1., 4.4.1., 4.5.1. folgende Sätze hinzu-
gefügt:

Bei Feldmäusen ist die Verwendung auf nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen, in Innenräumen oder im Außenbereich um Gebäude beschränkt, und zwar NUR im Falle einer Invasion in der Nähe von Gebäuden (um die Ausbreitung von Krankheiten zu vermeiden). Nicht in offenen Bereichen anwenden.

Die Anlage 1 des Bescheides GZ 2023-0.915.590 vom 20. Dezember 2023 wird durch die Anlage 1 des gegenständlichen Bescheides ersetzt.

Alle sonstigen Auflagen und Bedingungen sowie Anwendungsbestimmungen des Zulassungsbescheides GZ 2020-0.732.756 vom 20. November 2020 iVm Bescheid GZ 2023-0.915.590 vom 20. Dezember 2023 bleiben unverändert.

Begründung

Bei nochmaliger Prüfung der Zulassungsentscheidung wurde festgestellt, dass in der Anlage 1 des Bescheides GZ 2023-0.915.590 vom 20. Dezember 2023 die Sätze „Bei Feldmäusen ist die Verwendung auf nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen, in Innenräumen oder im Außenbereich um Gebäude beschränkt, und zwar NUR im Falle einer Invasion in der Nähe von Gebäuden (um die Ausbreitung von Krankheiten zu vermeiden). Nicht in offenen Bereichen anwenden.“ fehlten, weshalb der gegenständliche Berichtigungsbescheid zu erlassen war.

Gemäß § 62 Abs. 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG kann die Behörde Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaftem Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden jederzeit von Amts wegen berichtigen.

Der Berichtigungsbescheid wirkt auf den berichtigten Bescheid zum Zeitpunkt der Erlassung zurück und bildet mit ihm eine Einheit. Soweit der Inhalt des berichtigenden Bescheides reicht, tritt er an die Stelle des berichtigten Bescheides, der in diesem Umfang rückwirkend geändert wird.

Da es sich um Berichtigungen von offenbar auf einem Versehen beruhenden Unrichtigkeiten im Bescheid handelt, kann von der Einräumung eines Parteiengehörs abgesehen werden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das zuständige Landesverwaltungsgericht Wien zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen ab Zustellung beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie schriftlich im Postwege einzubringen.

Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet. Zudem hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Für die Bundesministerin:

Mag.Dr. Thomas Jakl

1 Anlage